

per E-Mail an:

TKG-Novelle@bmwi.bund.de

ref-DG13@bmvi.bund.de

Leipzig, den 20.11.2020

Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

stellvertretend für ARD, ZDF und Deutschlandradio bedanken wir uns für die kurzfristige Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des TKG. Der Schwerpunkt des am 06.11.2020 übersandten Referentenentwurfs¹ zur Novellierung des TKG liegt auf der Umsetzung der Regelungen des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) – nachfolgend „Kodex“ genannt - neben weiteren Regelungen zur Modernisierung des TKG, die sich u.a. aus dem Koalitionsvertrag ergeben.

Wie Ihrem Schreiben vom 06.11.2020 entnommen werden kann, besteht bei mehreren Regelungsgegenständen des Entwurfs keine Einigkeit innerhalb der Bundesregierung. Sie weisen darauf hin, dass es im Laufe der Ressortabstimmungen ggf. auch deutliche materielle Veränderungen am Gesetzentwurf - auch in bisher nicht adressierten Teilen - geben kann. Insofern gehen wir davon aus, dass eine weitere Anhörung stattfinden wird, die wir bei Bedarf gerne für eine ergänzende Stellungnahme nutzen würden.

Soweit die nachfolgende Stellungnahme den Hörfunk betrifft, werden die Positionen der ARD und des Deutschlandradio beschrieben, da das ZDF keinen Hörfunk veranstaltet.

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) Bearbeitungsstand: 2. November 2020, 18.41

Aus Rundfunksicht möchten wir auf folgende, uns wesentlich erscheinende Punkte des Referentenentwurfs mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren hinweisen. Diese stimmen an einigen Stellen mit den Überlegungen der Medienanstalten und der Privatfunkverbände überein.

1. § 1 TKG-E – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

Die Regelung des § 1 TKG-E sollte erweitert werden, um die Umsetzung von Art. 1 Abs.3 des Kodex zu gewährleisten und dem Erwägungsgrund (7)² der vorgenannten Richtlinie Rechnung zu tragen:

Wir schlagen vor, § 1 TKG-E um folgenden Abs. 3 zu ergänzen:

(3) Von diesem Gesetz unberührt bleiben:

- Verpflichtungen, die durch Recht des Bundes oder eines Landes aufgrund des Unionsrechts oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union für Dienste auferlegt werden, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erbracht werden;
- die von der Europäischen Union, dem Bund oder den Ländern im Einklang mit dem Unionsrecht getroffenen Maßnahmen zur Verfolgung von Zielen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik; hierzu zählen insbesondere die Regelungen des Medienstaatsvertrages sowie des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

² Angesichts der Verschmelzung von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien sollte für alle elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste soweit möglich ein einheitlicher europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation gelten, der mit Ausnahme von Themen, die sich besser durch direkt anwendbare Vorschriften in Form von Verordnungen regeln lassen, auf einer einzigen Richtlinie beruht. Es ist notwendig, die Regulierung der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste von der Regulierung von Inhalten zu trennen. Daher betrifft diese Richtlinie nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft; er lässt alle Maßnahmen unberührt, die auf Unionsebene oder im Einklang mit dem Unionsrecht auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Dienste getroffen werden, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern und die Wahrung des Pluralismus der Medien sicherzustellen. Inhalte von Fernsehprogrammen fallen unter die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Mit den Rechtsvorschriften im Bereich der audiovisuellen Politik und Inhalte sollen bestimmte dem Gemeinwohl dienende Ziele erreicht werden, wie freie Meinungsäußerung, Pluralismus der Medien, Unparteilichkeit, kulturelle und sprachliche Vielfalt, soziale Einbeziehung, Verbraucherschutz und Schutz von Minderjährigen. Die Trennung der Regulierung von elektronischer Kommunikation und Inhalten beeinträchtigt nicht die Berücksichtigung von Verbindungen zwischen beiden, insbesondere zur Gewährleistung des Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes. Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu beitragen, dass für die Umsetzung der politischen Maßnahmen zur Förderung dieser Ziele gesorgt wird.

2. § 2 TKG-E - Ziele der Regulierung / Belange des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien

ARD, ZDF und Deutschlandradio gehen davon aus, dass mit der Regelung in § 2 Abs. 7 TKG-E nicht nur der Schutzgehalt der künftig wegfallenden Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG, wonach die Belange des Rundfunks im Zusammenhang mit der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu berücksichtigen sind, abgedeckt wird, sondern die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien in einem umfassenden Sinne berücksichtigt werden.

Überzeugende Gründe für eine Streichung des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG sind aus unserer Sicht indes nicht ersichtlich. Diese oder eine andere dem Schutzgehalt Rechnung tragende Regelung war und ist daher auch vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden verfassungsrechtlichen Ausgangslage einer dienenden Funktion der Telekommunikation für den Rundfunk geboten.

Diese Ausgangslage wird auch im Kodex in einer Reihe von Regelungen deutlich, die insoweit den Mitgliedstaaten aufgeben, die besondere Rolle des Rundfunks für die Gewährleistungen von Meinungsfreiheit, Pluralismus und kultureller Vielfalt zu berücksichtigen.

Hierzu gehört die bereits zuvor zitierte Regelung in Art. 1, dass die Vorgaben des Kodex Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Wahrung von Zielen im allgemeinen Interesse, darunter auch die Inhalteregulierung und die audiovisuelle Politik, unberührt lassen. Dies wird noch einmal ausdrücklich in Erwägungsgrund 7 konkretisiert, wonach trotz unterschiedlicher Regulierungssysteme die bestehenden Verbindungen zwischen Inhalte- und Infrastrukturregulierung berücksichtigt werden können, insbesondere um Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt und Verbraucherschutz sicherzustellen. Auch die zuständigen Behörden werden dazu verpflichtet, zu diesen Zielen von allgemeinem Interesse beizutragen.

Bei der Auslegung der Regelung in § 2 Abs. 7 TKG-E bzw. einer Ergänzung muss aus Sicht von ARD, ZDF und Deutschlandradio auch beachtet werden, dass in Art. 45 des Kodex die Sicherungen in Abs. 4 lit f) - Berücksichtigung von Zielen im allgemeinen Interesse entsprechend den nationalen Frequenzplänen - und Abs. 5 lit d) - Rechtfertigung von Maßnahmen zur Sicherung von Zielen von allgemeinem Interesse wie die Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt und Medienpluralismus, z.B. die Versorgung mit Radio- und Fernsehdiensten - erhalten geblieben sind. Gleiches gilt für die Vorgabe für die nationalen Regulierungsbehörden in Art. 3 Abs. 1 des Kodex, diese Ziele bei Regulierungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist daraus abzuleiten, dass bei der Novellierung des TKG nicht allein ökonomische Gesichtspunkte, sondern auch soziale und kulturelle Gesichtspunkte beachtet werden müssen. Ebenso muss weiterhin die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Bereiche Telekommunikation bzw. Rundfunk gewahrt bleiben.

Der Hinweis auf internationale Vereinbarungen trägt deren gewachsener Bedeutung, unabhängig davon, ob es sich um bi- oder multilaterale Vereinbarungen handelt, mit Blick auf die effektive Durchsetzung medienrechtlicher Bedarfe Rechnung. Damit gehen, entsprechend dem Grundsatz der Bundestreue, Informations- und Abstimmungserfordernisse seitens der Bundesnetzagentur einher.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem bereits im Jahr 2012 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 03.05.2012 anerkannt, dass nach § 2 Absatz 6 Satz 1 TKG neben den Belangen des Rundfunks auch „vergleichbare Telemedien“ unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen sind. Damit wurde gewürdigt, dass „vergleichbare Telemedien“ dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff im Zuständigkeitsbereich der Länder unterfallen und dies unabhängig von dem Übertragungsweg gilt.

Hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „vergleichbare Telemedien“ in § 2 Abs. 6 TKG-E regen ARD, ZDF und Deutschlandradio in Korrespondenz mit der Begrifflichkeit im Medienstaatsvertrag der Länder an, den dort genutzten Begriff „rundfunkähnliches Telemedium“ zu verwenden. Dies würde die Regelungsprärogative der Länder im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff beachten, Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung dienen.

Wir schlagen folgende Ergänzungen des § 2 Abs. 2 TKG-E vor:

In Absatz 2 Nummer 3 wird in Buchstabe e. nach dem Wort „fördern“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

f. eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und von rundfunkähnlichen Telemedien im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 und 2 sicherstellen.

§ 2 Absatz 7 TKG-E sollte wie folgt gefasst werden:

Belange des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung, auch bei Verhandlungen über den Abschluss von internationalen Vereinbarungen, zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.

3. § 3 TKG-E – Vorschläge zur Anpassung der Definitionen

§ 3 TKG-E sollte aus Sicht von ARD, ZDF und Deutschlandradio an folgenden Stellen geändert werden:

Anpassung von § 3 Nummer 4 TKG-E

Die vorgesehene Definition der Anwendungs-Programmierschnittstelle trägt den rundfunkrechtlichen Erfordernissen an der Schnittstelle von Rundfunk- und Telekommunikationsrecht nicht hinreichend Rechnung, da sie nicht angemessen gewährleistet, dass Regelungen zur Chancengleichheit und Auffindbarkeit von Rundfunkangeboten im verfassungsrechtlichen Sinne über Interoperabilitätsregelungen telekommunikationsrechtlich unterstützt werden.

Daher schlagen wir folgende Fassung von § 3 Nr. 4 TKG-E vor:

Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Rundfunkempfangsgeräten, für digitale Fernseh- und Hörfunkdienste einschließlich rundfunkähnlicher Telemedien;

Einfügung der Definition „digitales Hörfunkempfangsgerät“ in § 3 Nummer 10 a TKG-E

Die in Anknüpfung an die Definition des digitalen Fernsehempfangsgeräts erfolgende Definition für digitale Hörfunkempfangsgeräte berücksichtigt die Bemühungen um eine Digitalisierung auch der Hörfunkverbreitung und fördert eine möglichst gleichlaufende Digitalisierung beider Rundfunkgattungen im Interesse von Meinungsvielfalt, öffentlicher Sicherheit³ und Frequenzökonomie.

Daher schlagen wir in § 3 folgende Einführung einer Nummer 10a vor:

"digitales Hörfunkempfangsgerät" ein Hörfunkgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Hörfunkgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Hörfunksignale, die mit Zusatzsignalen, einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;

³ Zu den Sicherheitsaspekten des Hörfunkempfangs neben dem Abruf von IP-Diensten wird auf Erwägungsgrund (304) des Kodex verwiesen:

Ergänzung von § 3 Nr. 62 TKG-E

Die Ergänzung dient der Klarstellung mit Blick auf die Änderungen und Ergänzungen von Diensten durch den Medienstaatsvertrag, bei denen es sich um Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne handelt.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung von § 3 Nr. 62 TKG-E vor:

In Nummer 62 werden die Worte „Netzen für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information“ durch die Worte „Netzen für Hör- und Fernsehfunk einschließlich rundfunkähnlicher Telemedien sowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information“ ersetzt.

Ergänzung von § 3 Nummer 72 TKG-E

Die Neufassung dient der Klarstellung mit Blick auf die Änderungen und Ergänzungen von Diensten durch den Medienstaatsvertrag, bei denen es sich um Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne handelt.

Wir befürworten folgende Ergänzung in § 3 Nr. 72 TKG-E:

Zugangsberechtigungssysteme“ technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme und rundfunkähnlicher Telemedien von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;

4. §§ 8 ff TKG-E - Marktregulierung/Regulierung des Sendernetzbetriebs

Die terrestrische Übertragung von Rundfunk bedarf der Regulierung, soweit diese gewerblich betrieben wird. Die Vorgaben im Referentenentwurf für den Zugang zu den terrestrischen Sendeeinrichtungen und für das Entgelt für ihre Nutzung genügen nicht.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Zugangsregulierung nicht sämtliche Infrastruktur des terrestrischen Sendernetzes erfasst, sondern nur einen Teil. Dies ist ein Mangel, weil jedes Element der Infrastruktur für die Ausstrahlung unabdingbar ist.

Dort, wo der Referentenentwurf die Auferlegung von Zugangspflichten erlaubt, können nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichtet werden. Dies verkennt die Schlüsselrolle einzelner Eigentümer von Antennen und von Sendern. Auch die Entgeltregulierung setzt laut Referentenentwurf voraus, dass das zu regulierende Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Die Entgeltregulierung des terrestrischen Sendernetzbetriebs kann überdies je nach Standort, Antennenleistung und Auslastung höhere Preise für Radioveranstalter zur Folge haben und nicht etwa nur niedrigere.

All dies befriedigt nicht. Der Rundfunk ist für das Gemeinwesen von großer Bedeutung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat zur Wahrnehmung seiner Aufgabe sogar einen gesetzlichen Versorgungsauftrag. Diesen Auftrag hat er gemäß Medienstaatsvertrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege zu erfüllen. Dazu zählt im Hörfunk die Terrestrik zu allererst.

Der Referentenentwurf sichert diesen Versorgungsauftrag nur unzureichend gegen das Marktverhalten der Betreiber zentraler Netzinfrastruktur. Die Novelle des TKG sollte hier Abhilfe schaffen.

4.1 Historie und Notwendigkeit der Regulierung - kein verlässlicher Zugang des Programms zum Netz

Die Ausstrahlung von Hörfunk über UKW stand im Jahr 2018 in weiten Teilen Deutschlands kurz vor der Abschaltung. Der Grund dafür war der vorangegangene Verkauf der Antennen des bis dahin einzigen privaten Netzbetreibers Media Broadcast GmbH („Media Broadcast“) an verschiedene private Investoren.

Die Media Broadcast hatte im Februar 2017 erklärt, fortan auf den Betrieb von Sendernetzen für UKW zu verzichten und ihre Infrastruktur zu veräußern. Die Rundfunkveranstalter, sofern bis dahin Kunden bei der Media Broadcast, sahen sich vor die Wahl gestellt, die UKW-Infrastruktur entweder selbst zu erwerben oder einen neuen Dienstleister mit dem Sendernetzbetrieb zu beauftragen, der dazu seinerseits die UKW-Infrastruktur anschaffen oder Zugang zu ihr erhalten musste. Auch neue Sendernetzbetreiber waren in vielen Fällen auf die veräußerte UKW-Infrastruktur angewiesen; der Neuaufbau eigener UKW-Antennen an den vorhandenen Standorten ist im Regelfall nicht ohne weiteres möglich. Gänzlich neue Standorte sind entweder gar nicht oder nur langfristig und unter größtem Aufwand vor allem für die Frequenzkoordinierung verfügbar.

Ein Teil der Erwerber der Infrastruktur einerseits und die neuen Sendernetzbetreiber andererseits vermochten sich zunächst nicht über die Bedingungen der Nutzung der Antennen zu einigen. Die Media Broadcast sah sich für diesen Mangel nicht in der Verantwortung und bekräftigte, ihr UKW-Netz trotz fehlender Anschlussversorgung abzuschalten. Eine Regulierung hat hier nicht stattgefunden; eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der UKW-Ausstrahlung durch die Media Broadcast fehlte oder blieb aus. Das Telekommunikationsgesetz und die Bundesnetzagentur boten den Hörfunkveranstaltern keine Möglichkeit, sich einen Zugang zu den Antennen zu verschaffen.

Um die Verständigung der fraglichen Antenneneigentümer und der neuen Sendernetzbetreiber zu ermöglichen, bedurfte es schließlich auch eines zusätzlichen finanziellen Engagements der Rundfunkveranstalter.

Die Aufgabe des UKW-Sendernetzbetriebs durch die Media Broadcast hatte zur Folge, dass zum ersten Mal in der Geschichte des Rundfunks die Versorgung der Bevölkerung mit Radiosignalen über UKW in Gefahr geriet. Solch einer Gefahr für die Zukunft vorzubeugen, ist nach dieser Erfahrung nun die dringende Aufgabe von Politik und Regulierung. Dies gilt umso mehr, als auch andere terrestrische Wege der Rundfunkverbreitung wie etwa Digitalradio über DAB+ oder digitales Fernsehen über DVB-T2 betroffen sind.

Während der Zeit der Unsicherheit über den Fortgang des UKW-Hörfunks haben einzig die eigenen Standorte der Landesrundfunkanstalten der ARD eine verlässliche Hörfunkübertragung über UKW sicherstellen können.

Ein zusätzliches Risiko für den Betrieb der terrestrischen Rundfunksendernetze besteht mit Blick auf die für die terrestrische Ausstrahlung notwendigen zugehörigen Einrichtungen wie Sendetürme und -masten, sofern sie sich im Eigentum von Wirtschaftsunternehmen befinden. Sie sind für das terrestrische Sendernetz unverzichtbar und sollten deshalb künftig der Zugangs- und Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die UKW-Krise des Jahres 2018 wurde ausgelöst auch durch Unternehmen, die teils nur einzelne Antennen an wenigen UKW-Standorten erworben haben.

4.2 Regelungsvorschläge zur Gewährleistung eines unterbrechungsfreien terrestrischen Rundfunkempfangs zu angemessenen Bedingungen

Netzinfrastrukturen mit besonderer öffentlicher Bedeutung sind bereits heute gesetzlich auf das Gemeinwohl verpflichtet, etwa der Energie- oder der Eisenbahnsektor. Neben der allgemeinen Verpflichtung des § 2 Absatz 7 TKG-E, Belange des Rundfunks im Rahmen der Regulierung zu berücksichtigen, bedarf es ebenso konkreter Regelungen an der Schnittstelle zwischen Rundfunk- und Telekommunikationsrecht, um der gesellschaftlichen Bedeutung des Rundfunks Rechnung zu tragen und die technische Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunk, vor allem mit Hörfunk, sicherzustellen.

Der Referentenentwurf bleibt hinter diesen Anforderungen zurück.

4.2.1 Vorgaben zur Regulierung von Infrastruktur/individuellen Senderstandorten

Die Zugangs- und Entgeltregulierung muss, sofern diese überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgen, nach dem Kodex auch die Inhaber und Betreiber von Infrastruktur erfassen. Dem hilft der Referentenentwurf in § 24 Abs. 3 Nr. 1 nun insofern ab, als eine Zugangspflicht nun auch für zugehörige Einrichtungen vorgesehen ist.

Dabei darf sich eine Regulierung allerdings nicht wie nun der Referentenentwurf darauf beschränken, nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten. Beim terrestrischen Rundfunksendernetz kann bereits der Eigentümer

einer einzigen Antenne an einem einzigen Standort den Empfang von UKW- oder DAB+-Signalen in der versorgten Region unterbinden. Die einzelne Antenne ist unabdingbar, sie lässt sich meist nicht unterbrechungsfrei durch eine gleichwertige andere Antenne am selben Standort oder durch einen anderen Standort ersetzen.

4.2.2 Vorgaben für den Fall der Veräußerung und des Wechsels des Betreibers einer terrestrischen Infrastruktur

Eine Neuregelung im TKG sollte ein geordnetes Verfahren zur Sicherstellung des unterbrechungsfreien Rundfunkempfangs gewährleisten. Die Bundesnetzagentur muss in die Lage versetzt werden, eine Abschaltung der Ausstrahlung zu unterbinden.

Durch eine Anzeigepflicht vor einem geplanten Verkauf des Netzes, von Teilen desselben oder – siehe der Fall der Media Broadcast – von einzelnen Elementen der Infrastruktur könnte die Bundesnetzagentur ein ggf. sogar beschleunigtes Regulierungsverfahren durchführen und etwaige Zugangs- und/oder Entgeltverpflichtungen gegenüber den Erwerbern der Infrastruktur erlassen. Dasselbe muss für einen Betreiberwechsel gelten.

Der Referentenentwurf sieht zwar eine Anzeigepflicht des Unternehmens und eine Prüfbefugnis der Regulierungsbehörde für den Fall vor, dass das Netz ganz oder teilweise außer Betrieb gehen oder ersetzt werden soll. Jedoch soll diese Pflicht erneut nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erfassen. Sie setzt außerdem eine bereits bestehende Zugangsverpflichtung voraus. Sie erfasst schließlich weder den Verkauf noch die Abschaltung einzelner UKW-Antennen.

Denkbar wäre es auch, den Anwendungsbereich der Besonderen Missbrauchsaufsicht (§§ 48, 218 TKG-E) zu erweitern bzw. die Befugnis der Bundesnetzagentur zum Treffen einer vorläufigen Anordnung (§ 204 TKG-E) auch für vergleichbare Krisensituationen gesetzlich abzusichern. Dazu müsste aber auch die Besondere Missbrauchsaufsicht auf Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht, die jedoch über unabdingbare Infrastruktur verfügen, erstreckt werden.

Bei Infrastrukturen mit besonderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtung wie dem terrestrischen Rundfunksendernetz sollten sich die Zugangsbedingungen und Entgelte grundsätzlich nicht durch einen bloßen Betreiberwechsel ändern dürfen.

4.2.3 Vorgaben für den Fall einer geplanten Stilllegung einer terrestrischen Infrastruktur

Um auszuschließen, dass ein Unternehmen die Rundfunkversorgung gefährdet, sollte für die terrestrische Infrastruktur ferner eine Weiterbetriebspflicht im TKG bestehen. Hierdurch kann auch vermieden werden, dass Infrastrukturinhaber die Einstellung der Übertragung als Mittel in einer Verhandlung gegenüber Sender-

netzbetreibern und Rundfunkveranstaltern missbrauchen. Die Stilllegung sollte der Genehmigung der Bundesnetzagentur unterliegen, welche u. a. zu prüfen hätte, ob entsprechende Kaufverhandlungen mit Interessenten zu angemessenen Bedingungen geführt wurden. Ggf. kann den Nutzern der Infrastruktur zudem ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Beispiele entsprechender Regelungen finden sich in anderen Bereichen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wie dem Energiesektor (§§ 13b, 36, 37 Energiewirtschaftsgesetz) oder dem Eisenbahnsektor (§ 11 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Im weiteren Verlauf des technologischen Fortschritts und im Sinne einer effizienten Nutzung von Frequenzen muss es andererseits jedoch möglich bleiben, terrestrische Infrastrukturen an einzelnen Senderstandorten oder auch komplette Sendernetze stillzulegen, um Ressourcen für den Aufbau oder einen Ausbau moderner terrestrischer Infrastrukturen zur Rundfunkverbreitung zu gewinnen (Nachfolgetechnologien). Den Interessen des Nutzers der bisherigen Infrastruktur wäre in einem solchen Fall ebenfalls durch eine Anzeigepflicht im Vorfeld und die Einhaltung eines angemessenen und ausreichenden Übergangszeitraums Rechnung zu tragen. Zudem müsste dem Nutzer der bisherigen Infrastrukturen die Möglichkeit zur Nutzung der modernen Infrastrukturen mit Nachfolgetechnologien zu angemessenen Konditionen eingeräumt werden.

4.2.4 Entgeltregulierung als Preistreiber

Der Entscheidung der Media Broadcast, den UKW-Sendernetzbetrieb aufzugeben, war die Regulierung der UKW-Entgelte sowie des Antennenzugangs durch die Bundesnetzagentur vorausgegangen. Sie gründete auf der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass die Media Broadcast auf den Märkten für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale sowie für die UKW-Antennen(mit)benutzung über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die Bundesnetzagentur regulierte daraufhin die von der Media Broadcast erhobenen Entgelte.

Die von der Bundesnetzagentur regulierten Entgelte führten teils zu geringeren, teils aber auch zu höheren Gesamtkosten für die Programmveranstalter. Die Preise für einzelne Standorte pro Programm und versorgtem Einwohner liefen nun weit auseinander. Wenig ausgelastete Standorte mit schwächerer Leistung wurden verhältnismäßig kostspielig, während leistungsstarke Standorte, die viele Programme abstrahlen, nun im Vergleich deutlich günstiger zu nutzen waren.

Eine solchermaßen auseinanderklaffende Kostenstruktur birgt die Gefahr, dass Hörfunkveranstalter ihre Programme nur mehr von den wirtschaftlich reizvollen Standorten abstrahlen. Weniger frequentierte Standorte zumal in weniger stark bewohnten Gegenden werden unwirtschaftlich. Dies ist einer Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Hörfunk, die unverändert stark auf die Terrestrik angewiesen ist, abträglich. Eine Programmvielfalt in der Fläche lässt sich auf diese Weise nicht aufrechterhalten.

Die Aufgabe der Entgeltregulierung besteht darin, eine ausgewogene Preisgestaltung zu ermöglichen und Missbrauch zu verhindern. Sie hat dabei die Besonderheiten des Rundfunks zu beachten, dessen Aufgabe und Bedeutung darin liegt, für die Gesamtbevölkerung ein in der Fläche vielfältiges Programmangebot auch technisch bereitzustellen.

4.3 Sonderrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Senderstandorte bedarf es einer Regulierung unterdessen nicht. Die Landesrundfunkanstalten der ARD erfüllen mit ihren eigenen Standorten und Sendernetzen eine gesetzliche Verpflichtung zur Verbreitung ihrer Programme, auch und besonders in Krisenfällen. Eine Abschaltung der Rundfunkübertragung zur Gewinnmaximierung kann hier nicht stattfinden. Die Landesrundfunkanstalten nehmen daher eine Sonderstellung ein.

Ausschließlicher Anlass des Sendernetzbetriebs der Landesrundfunkanstalten der ARD ist die Verbreitung der Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt innerhalb ihres jeweiligen Versorgungsgebietes. Ausgangspunkt ist dabei stets und allein der Verbreitungsauftrag des Rundfunkgesetzgebers. Sendernetzbezogene Planungen richten sich ausschließlich nach dem Grundversorgungsauftrag in verbreitungstechnischer Hinsicht. Insofern unterliegen die Landesrundfunkanstalten der ARD einer anderen Entscheidungsrationale und sind keine aktiven Teilnehmer am Wettbewerb. Im Gegensatz zu privaten Marktakteuren dürfen sie weder gestaltend noch gewinnerzielungsorientiert am Markt auftreten. Sie betreiben keine Kundenakquise und bewerben Ausstrahlungsleistungen nicht. Vielmehr stellen sie, vor allem im Wege der „Amtshilfe“ für andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, aber auch in geringem Umfang und nur sofern der Eigenbedarf vollständig abgedeckt ist, im Falle eines Leerstandes für Dritte anderenfalls unbelegt bleibende Kapazitäten gegen Entgelt zur Verfügung. Dies geschieht in Erfüllung der staatsvertraglichen Pflicht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zum schonenden Umgang mit Beitragsgeldern und wird durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften der Landesrundfunkanstalten wahrgenommen, die dem Gebot der Marktkonformität unterliegen. Eine marktrelevante Wettbewerbsstimulation geht von den Tochtergesellschaften nicht aus, denn der Gesetzgeber setzt Wettbewerb in § 16a Abs. 1 S. 2 RStV voraus (vgl. auch Festlegung der Bundesnetzagentur für den Markt zur Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhaltenanbietern und zum Markt für die UKW-Antennen(mit)benutzung aus dem Jahr 2014, Seiten 21 f., 63 f.).

Zudem stünde der verfassungsrechtliche Auftrag, die Bevölkerung mit vielfaltsrelevanten Rundfunkprogrammen zu versorgen, einer Regulierung der terrestrischen Netze des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegen. So könnten beispielsweise Zugangsverpflichtungen oder die Vorgabe von Laufzeiten dazu führen, dass geplante technische

Investitionen zur Verbreitung anstaltseigener Programme nicht möglich wären, weil die von den betroffenen Rundfunkanstalten selbst benötigten Kapazitäten durch Dritte blockiert sind. Notfalls müssten die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten mit Geldern aus dem Rundfunkbeitrag auf dem Markt Ersatzkapazitäten anmieten, um eigene Inhalte verbreiten zu können. Dass ein solches Ergebnis nicht sachgerecht wäre, liegt auf der Hand.

5. § 69 TKG-E Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Breitbandanschlüssen

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung bei der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Breitbandanschlüssen vor. Zum einen soll die Umlagefähigkeit der Anschlüsse über die Mietnebenkosten durch eine Anpassung der Betriebskostenverordnung schrittweise bis 2025 entfallen. Zum anderen soll Mietern durch § 69 Abs. 2 TKG-E die Möglichkeit eingeräumt werden, in entsprechender Anwendung von § 55 Abs. 3 TKG-E auf den Breitbandanschluss zu verzichten. Beide Regelungen stehen jedenfalls im Übergangszeitraum der Betriebskostenverordnung in systematischer Konkurrenz. Es wird daher angeregt, nochmals zu prüfen, ob im Zusammenspiel beider Normen ein geordnetes Übergangsverfahren hin zu einem gänzlichen Wegfall der Umlagefähigkeit gewährleistet ist.

ARD, ZDF und Deutschlandradio befürworten eine freie Wahl der Zuschauer*innen bei den Rundfunkverbreitungswegen. Ein Wegfall der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Breitbandanschlüssen bedürfte dabei allerdings einer geordneten Übergangsphase, damit alle Betroffenen ihre Versorgung mit Rundfunksignalen ggf. umstellen können. Soweit durch die Abschaffung der Umlagefähigkeit Kosten für den Rundfunkempfang nicht mehr Teil der Grundsicherung sind, bedürfte dies der Überprüfung und ggf. Anpassung im Sozialrecht. Die Möglichkeit des Rundfunkempfangs ist Teil der kulturellen Teilhabe am öffentlichen Leben.

ARD, ZDF und Deutschlandradio sind bereit, eine mögliche Übergangsphase in Zusammenarbeit mit allen Partnern bei der Rundfunkverbreitung möglichst verbraucherfreundlich zu gestalten.

6. § 72a TKG-E (neu) - Interoperabilität der Übertragung digitaler Signale von Rundfunk und rundfunkähnlicher Telemedien

Die ersatzlose Streichung des § 49 TKG erscheint mit Blick auf die Neuregelungen im Medienstaatsvertrag (Einbeziehung von Medienplattformen und Medienintermediären, digitaler Sprachassistenten) verfehlt. Der Bundesgesetzgeber kann die Vorgaben der Länder im Medienstaatsvertrag telekommunikationsrechtlich unterstützen. Die vorgeschlagene Ergänzung dient zudem der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3, des Art. 61 Abs. 2

Satz 1 Buchst. d) und des Art. 73 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. f) des Kodex und steht im Einklang mit Erwägungsgrund (7) dieser Regelwerks.

Nach § 72 sollte folgender § 72 a TKG-E eingefügt werden, der im Wesentlichen dem bisherigen § 49 Abs. 2 bis 4 TKG entspricht:

- (1) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Herstellern von Geräten zum Empfang von digitalem Rundfunk und von rundfunkähnlichen Telemedien sowie Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten. Es gelten die Kriterien der §§ 35 und 48.
- (2) Entsteht zwischen den Beteiligten Streit über die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1, kann jeder der Beteiligten die Bundesnetzagentur anrufen. Die Bundesnetzagentur trifft nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Bundesnetzagentur der zuständigen Stelle nach Landesrecht Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die zuständige Stelle nach Landesrecht medienrechtliche Einwendungen erhebt, trifft sie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine entsprechende Entscheidung. Die beiden Entscheidungen können in einem zusammengefassten Verfahren erfolgen.
- (3) Die Beteiligten müssen eine Anordnung der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 unverzüglich befolgen, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat eine andere Umsetzungsfrist bestimmt. Zur Durchsetzung der Anordnung kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500.000 Euro festsetzen.

7. § 84 TKG-E - Ziele der Frequenzregulierung

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge zu den Zielen der Frequenzregulierung stehen mit Art 1 Abs. 3 und Erwägungsgrund (7) des Kodex im Einklang.

§ 84 Absatz 1 TKG-E sollte wie folgt geändert werden:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kriterien“ die Worte „sowie zur Förderung von Vielfalt nach Maßgabe medienrechtlicher Bestimmungen der Länder“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „erzielen“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt: „die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Sicherung von Medien- und Meinungsvielfalt ist hierbei zu beachten“.

§ 84 Absatz 2 TKG-E sollte Folgendes berücksichtigen:

- a) In Nummer 4 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: soweit Belange des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur zu den Präventions- und Abhilfemaßnahmen das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden her,
- b) In Nummer 5 werden die Worte „im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht“ durch die Worte „im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht und, soweit Belange des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, im Einklang mit den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder“
- c) In Nummer 7 werden die Worte „klar und transparent“ durch die Worte „klar, transparent und unter Beachtung der positiven Medienordnung durch die Länder“ ersetzt.

8. § 91 TKG-E – Zeitliche Koordinierung der Frequenzzuteilung

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den Erfahrungen während der Corona-Pandemie Rechnung. In § 91 Absatz 2 Nummer 2 sollte folgende Nummer 3 (neu) eingefügt werden:

zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie des Rundfunks,

9. § 93 TKG-E - Auswahl des Sendernetzbetreibers

Die Vorschrift des § 93 Abs. 1 Satz 6 TKG-E sieht bisher nur die Auswahlbefugnis für einen Inhaltenanbieter vor, dem die Kapazitäten eines Multiplexes medienrechtlich zur alleinigen Nutzung zugeordnet wurden.

Im Zuge des weiteren Ausbaus von DAB+ wird es zukünftig vermehrt zu einer gemischten Nutzung eines Multiplexes durch verschiedene Inhaltenanbieter kommen, um eine kostengünstigere und effizientere Belegung zu ermöglichen. Dies kann erstens den Fall einer Nutzung durch öffentlich-rechtliche und private Angebote betreffen, zweitens die Nutzung durch zwei oder mehrere Plattformbetreiber, drittens den Fall von vielen Einzelzuweisungen an private Veranstalter. Diesen Inhaltenanbietern sollte zunächst die Möglichkeit der Auswahl eines Sendernetzbetreibers im Wege der Verständigung gegeben werden. Nur im Falle der Nichteinigung der Inhaltenanbieter und als ultima ratio sollte die Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung treffen können. Es sollte grundsätzlich ausgeschlossen sein, dass die Inhaltenanbieter in einem gemischten Multiplex hinsichtlich des von der Bundesnetzagentur ausgewählten Sendernetzbetreibers einem Kontrahierungszwang unterliegen, der ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Sendernetzbetreiber schwächt.

§ 93 TKG-E sollte in Abs. 1 wie folgt geändert werden:

Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 im Zuständigkeitsbereich der Länder ist neben den Voraussetzungen des § 88 auf der Grundlage der medienrechtlichen Festlegungen das Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 im Zuständigkeitsbereich der Länder der Bundesnetzagentur mit. Die Bundesnetzagentur setzt diese Bedarfsanmeldungen bei der Frequenzzuteilung nach § 88 um. Näheres zum Verfahren legt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage medienrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörden fest. Die dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen können für andere Zwecke als die Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 die auf der Grundlage der medienrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.

Die Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern folgt den Anforderungen aus Art. 1 Abs. 3 und Erwägungsgrund (7) des Kodex.

Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

1a) Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den medienrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Satz 1 gilt vorläufig für die inhaltliche Belegung einer analogen Frequenznutzung zur Übertragung von Hörfunk entsprechend. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der medienrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.

Die Differenzierung zwischen digitaler und analoger Frequenznutzung trägt dem erreichten Digitalisierungsniveau bei Übertragungswegen für Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne Rechnung und unterstreicht das Ziel einer Digitalisierung auch der Hörfunkübertragung.

(1b) Eine nachträgliche Überlassung von Kapazitäten im Rahmen einer bestehenden digitalen Frequenznutzung an weitere Inhaltenanbieter ist im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zulässig. Die zuständige Landesbehörde teilt die Änderung der bisherigen Zuweisung der Bundesnetzagentur mit.

(1c) Bei einer digitalen Frequenznutzung durch mehrere Inhaltenanbieter können diese eine Vereinbarung über die Auswahl eines Sendernetzbetreibers treffen. Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, einen Sendernetzbetreiber im Wege eines Ausschreibungsverfahrens auszuwählen.

10. Grundsätzliche Anmerkungen zur Anpassung der Regelungen zur Frequenzordnung

§ 87 Abs. 1 Nummer 2, § 88 Abs. 5 Satz 3, § 93 Abs. 1 Satz 1, 2, 6; § 194 Abs. 7 TKG-E

ARD, ZDF und Deutschlandradio regen an, in Umsetzung der Aufnahme von rundfunkähnlichen Telemedien in § 2 Abs. 7 TKG-E auch bei der Nennung des Rundfunks in den Regelungen §§ 87 Abs. 1 Nummer 2, 88 Abs. 5 Satz 3, 93 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6, 194 Abs. 7 TKG-E unserem Vorschlag zu folgen, bei der Nennung des Rundfunks eine Ergänzung um „rundfunkähnliche Telemedien“ vorzunehmen, da diese ebenfalls dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff im Zuständigkeitsbereich der Länder unterfallen. Im Übrigen würde die Änderung der Begrifflichkeit im Medienstaatsvertrag Rechnung tragen.

§ 88 Abs. 5 Satz 3; § 93 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5; § 94 Abs. 2 Satz 3; § 96 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4; § 99 Abs. 3 und Abs. 4 TKG-E

Hier regen wir an, im Hinblick auf die genannten Regelungen zur Übertragung von Rundfunk (und wie vorgeschlagen rundfunkähnlicher Telemedien) im Rahmen der vorgenannten Vorschriften des TKG-E statt einer Benehmensherstellung eine Einvernehmensherstellung vorzusehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 des Ko-dex und tragen dem 7. Erwägungsgrund der vorgenannten Richtlinie Rechnung.

Eine solche Form der Beteiligung der Länder im Verfahren der Frequenzregulierung würde zudem unter den vorstehenden genannten veränderten Bedingungen der Tatsache Rechnung tragen, dass der Frequenzbedienung der Länder durch den Bund eine dienende Funktion zukommt und beide Parteien des förderativen Verfassungsrechtskreises die kompetenzmoderierende und kompetenzmodifizierende Auslegungsmaxime der Bundestreue zu berücksichtigen haben.

11. § 96 TKG-E - Bestandteile der Frequenzzuteilung

§ 96 Abs. 2 Nummer 2 TKG-E sieht vor, dass Frequenzen, Nebenbestimmungen zur Frequenzzuteilung sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden können.

Wir schlagen im Anschluss für § 96 Abs. 2 Nummer 2 die Einfügung von Satz 2 (neu) vor:

Bei einer nachträglichen Änderung der Frequenz wird die Bundesnetzagentur eine gleichwertige Ersatzfrequenz zuweisen, für die keine Frequenzgebühr erhoben wird.

12. § 99 TKG-E - Gestaltung des Übergangs auf den digital-terrestrischen Hörfunkempfang

Die Novellierung des TKG sollte aus Sicht von ARD und Deutschlandradio genutzt werden, um den Übergang vom analog-terrestrischen auf den digital-terrestrischen Hörfunkempfang weiter zu befördern. Mit der durch das 6. TKGÄndG in Kraft getretenen Regelung zur Interoperabilität von Radiogeräten (nunmehr § 72 TKG-E) ist eine wichtige Vorgabe des Kodex bereits im TKG verankert worden. Die Regelung eines Verfahrens zum Umgang mit frei werdenden UKW-Frequenzen im TKG und in den Landesgesetzen würde den Digitalisierungsprozess im Hörfunk zusätzlich beschleunigen. Die Gesetzgeber auf Landes- und Bundesebene könnten den Übergang auf den digital-terrestrischen Hörfunkempfang zudem mit weiteren gesetzlichen Maßnahmen unterstützen, um einen für alle Programmanbieter langwierigen und kostenintensiven Simulcastbetrieb von UKW und DAB+ zu vermeiden.

Für die verbindliche Einführung des digital-terrestrischen Hörfunkverbreitungswegs spricht unseres Erachtens, dass den Verbraucher*innen damit ein qualitativ hochwertiger, programmlich vielfältiger, frei zugänglicher und kostenloser Empfangsweg zur Verfügung steht. Darüber hinaus etabliert die Verbreitung von Radioprogrammen über DAB+ einen von etwaigen Geschäftsinteressen Dritter (Plattformbetreibern, Medienintermediären) unabhängigen Verbreitungsweg, der als klassische „one to many-Technologie“ keine „Big Data Geschäftsmodelle“ begünstigt und sich zudem förderlich auf den nationalen Katastrophenschutz auswirkt.

Die Sondersituation der Corona-Krise führt vor Augen, wie wichtig ein gesicherter terrestrischer Radio-Empfangsweg gerade vor dem Hintergrund weniger stabiler IP-basierter Empfangswege ist. Entsprechend den rechtlichen Verlautbarungsregeln für den Rundfunk in Not- und Katastrophenfällen muss dieser jederzeit in der Lage sein, Warndurchsagen öffentlicher Behörden uneingeschränkt an die Bevölkerung weitergeben zu können. Dies kann mittels einer Hörfunkverbreitung über DAB+ weitestgehend problemlos flächendeckend gewährleistet werden.

12.1 Regelung des Verfahrens zum Umgang mit frei werdenden UKW-Frequenzen

Der „Aktionsplan für die Transformation der Hörfunkverbreitung in das Digitale Zeitalter - Roadmap“ des BMVI und der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz (mit Arbeitsstand Februar 2017) beschreibt, dass ein sinnvoller Übergang in eine digitale terrestrische Hörfunkversorgung in Verbindung mit der damit beabsichtigten Förderung der Medienpluralität nur gelingen kann, wenn zurückgegebene analoge Übertragungskapazitäten nicht wieder zur Aufschaltung neuer UKW-Angebote vergeben werden.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien hat am 01.12.2019 eine Vereinbarung mit dem Bayerischen Rundfunk zur Förderung der DAB-Entwicklung in Bayern abgeschlossen, nach der frei werdende UKW-Frequenzen generell nicht mehr neu vergeben werden dürfen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 5 Abs. 3 SächsPRG und § 34 Abs. 5, Satz 3 MedienG LSA. Das Landesmediengesetz Sachsen-Anhalt verweist in § 34 Abs. 1 und 2 zudem auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über das Verfahren zur Umstellung von der analog-terrestrischen auf die digital-terrestrische Übertragungstechnik zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den privaten Rundfunkveranstaltern und der Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Mit diesen landesrechtlichen Regelungen ist jedoch nicht ausreichend sichergestellt, dass in einem Bundesland frei gewordene UKW-Frequenzen nicht wieder in einem angrenzenden Bundesland vergeben werden. Eine solche Neuvergabe von UKW-Frequenzen würde den Übergang auf DAB+ weiter verzögern.

Im Zusammenhang mit der nun anstehenden Novellierung des TKG sollte aus Sicht von ARD und Deutschlandradio bundeseinheitlich das Ende der Neuvergabe frei werdender Frequenzen geregelt werden, indem § 99 Abs. 4 TKG sinngemäß wie folgt ergänzt wird:

Verzichtet ein Inhabitanten auf eine Frequenzzuteilung für den analogen Hörfunk auf UKW, wird die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde auf eine Frequenzzuteilung zu Gunsten eines anderen Inhabitanten verzichten.

Spiegelbildlich könnte landesgesetzlich folgende Regelung aufgenommen werden:

Verzichtet ein Inhaltenanbieter auf die Verbreitung seines Programms über den analogen Hörfunk auf UKW, wird die zuständige Landesstelle die Zuordnung widerrufen und auf eine erneute Zuordnung verzichten. Die analog-terrestrischen Hörfunkübertragungskapazitäten werden nicht neu ausgeschrieben.

12.2 Regelung des Übergangs auf den digital-terrestrischen Hörfunkempfang

Mit dem seitens der Bundesregierung initiierten Digitalradio Board gibt es ein Gremium zur Verhandlung des Migrationskonzepts für den Übergang auf den digital-terrestrischen Hörfunkempfang, da hier Marktbeteiligte und Vertreter von Bund und Ländern zusammen kommen. In diesem Rahmen werden zwischen den Marktbeteiligten unter Leitung von Bund und Ländern Kosten und Fördermöglichkeiten der Sendernetze, Verfahren zur Ermittlung der digitalen Radionutzung, rechtliche Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Digitalisierung und gemeinsame Informationskampagnen erarbeitet und in einem Migrationsplan zusammengeführt.

Grundlage der Migration ist aus Sicht von ARD und Deutschlandradio insbesondere die aktive Begleitung dieses Prozesses durch gesetzliche Regelungen von Bund und Länder, in denen die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören neben der Nichtvergabe frei werdender oder neuer UKW-Frequenzen, die zukünftige Aufnahme von Widerrufsvorbehalten in neuen bzw. zu verlängernden UKW-Frequenzzuweisungen der Länder sowie entsprechend flankierende Regelungen des Bundesgesetzgebers im TKG.

13. §§ 107, 108 TKG-E – Preisangaben bei Massenverkehrsdiensten (0137) und Premium SMS

Der Referentenentwurf enthält erweiterte Informationspflichten bei der Nutzung bestimmter Servicenummern. Bei allen Premiumdiensten müssen nach § 107 Abs. 1 und 2 TKG-E vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit Preisansagen erfolgen, und zwar durch denjenigen, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis festlegt. Eine entsprechende Regelung ist in § 108 Abs. 1 TKG-E auch für Kurzwahl-Datendienste (SMS) vorgesehen, wonach ein „Handshake-Verfahren“ erforderlich ist, bei dem der Nutzer vor Absenden seiner eigentlichen, kostenpflichtigen SMS den Zugang einer SMS mit Preisinformationen bestätigen muss.

Nach § 3 Nr. 44 TKG-E wird den Premiumdiensten pauschal der gesamte Rufnummernbereich 0137 zugeordnet. Damit werden auch die aus technischen Gründen genutzten Massenverkehrsnummern, insbesondere auch die 0137-1 Nummern mitumfasst. Hintergrund der Nutzung dieses Nummernbereichs ist nicht die Erzielung von Erträgen auf Seiten des Anbieters der Nummer, der sich dabei regelmäßig eines Dienstleisters be-

dient, sondern die Sicherstellung der technischen Abwicklung von punktuell auftretenden sehr großen Anruferzahlen in einem kurzen Zeitraum. Die Rundfunkanstalten nutzen den genannten Nummernbereich z.B. bei Abstimmungen / Votings im Programm, etwa beim Eurovision Song Contest. Der Anruf kostet aus dem Festnetz 14 ct. Eine Gewinnerzielung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist gesetzlich ausgeschlossen.

Die Preise für eine Nutzung über eine Mobilfunkverbindung bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag des Endnutzers mit seinem Mobilfunkanbieter. Der Anbieter der Nummer und dessen Dienstleister haben darauf keinen Einfluss. Es handelt sich bei den 0137-1 Nummern nicht eigentlich um „Premiumnummern“. Ein nicht bereits durch die bisher vorgesehenen Informationspflichten abgedecktes Schutzbedürfnis des Endnutzers besteht bei diesen Nummern nicht. Dennoch sollen sie in § 3 Nr. 44 TKG-E pauschal den Premiumnummern zugeordnet werden.

Für die erwähnten SMS, die ebenfalls von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für Abstimmungen / Votings genutzt werden (20 ct/SMS), trifft § 108 Abs. 1 TKG-E ebenfalls eine wesentliche Neuregelung. In § 66c TKG ist der „Handshake“ schon geregelt. Er gilt jedoch bisher nur für SMS, die mindestens 2 € kosten. Diese Grenze soll nunmehr entfallen und der Handshake immer gelten.

Mit den beabsichtigten Regelungen würden die Möglichkeiten zur Publikumspartizipation als wichtiges Element der Programmgestaltung massiv eingeschränkt. Abstimmungen basieren darauf, dass sehr viele Zuschauer*innen und Hörer*innen sehr schnell abstimmen können. Längere Ansagen mit Wartezeit von mehreren Sekunden bei Anrufen bzw. Absolvierung eines SMS-Dialogs bei einer Teilnahme per SMS würden diesem Bedürfnis nicht gerecht. Teilnahmezeiten müssten mit entsprechenden programmlichen Auswirkungen stark ausgeweitet werden. Im Fall einer SMS-Teilnahme, ließen sich die Kosten des Verfahrens aus den Kosten der SMS, die dem Endverbraucher berechnet werden, nicht mehr decken, was dazu führte, dass auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Zusatzkosten zukämen, ohne dass dem Verfahren eine Schutzfunktion für den Verbraucher zukäme.

Auf Online-Abstimmungen auszuweichen, ist keine Alternative, weil dies wesentliche Teile der Bevölkerung ausschließen würde.

Das gesetzgeberische Ziel, Endnutzer vor übermäßigen und versteckten Kosten durch die Inanspruchnahme von Premium-Diensten zu schützen, wird von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorbehaltlos unterstützt. Insbesondere stellt es auch aus hiesiger Sicht einen gravierenden Missstand dar, dass Endverbraucher bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz mit unkalkulierbar hohen Kosten belastet werden.

Allerdings sind die im Entwurf vorgesehenen Mechanismen nicht erforderlich, jedenfalls aber unverhältnismäßig. Statt für diese Nummern in der Praxis nicht handhabbare Informationspflichten einzuführen, die nicht europarechtlich vorgegeben sind, sollte der eigentliche Missstand beseitigt werden, indem auch die Nutzung von Mobilfunk-

nummern einer Preisregulierung unterworfen werden und die Kosten denen der Nutzung über Festnetz entsprechen. Für unterschiedlich hohe Kosten gibt es ohnehin heute keinerlei Rechtfertigung mehr. Warum der Zugang über Festnetz preisreguliert ist, der über Mobilnummern aber nicht, ist nicht nachvollziehbar. Nur eine Gleichbehandlung würde der Konvergenz von Festnetz- und Mobilfunktelefonie gerecht werden. Dass hier ein Marktversagen vorliegt, ist im Übrigen offensichtlich. Zwar gibt es eine Vielzahl von Netzbetreibern. Jedoch sind die Zusatzkosten für die Nutzung von Massenverkehrsnummer für den Verbraucher schlicht kein Aspekt bei der Vertragsauswahl, weshalb diese kein Gegenstand des Wettbewerbs sind. Würden auch die Mobilfunkanrufe preisreguliert, wäre es für die Anbieter der Nummer möglich, die konkreten Preise für die Teilnahme im Zusammenhang mit der Nennung der Rufnummer transparent zu machen. Darüberhinausgehende Ansagen oder SMS-Dialoge würden bei den voraussichtlich überschaubaren und dann feststehenden Kosten obsolet.

Von den Regelungen der §§ 107 Abs. 1 und 2 sowie 108 Abs. 1 sollten jedenfalls Anrufe bzw. SMS ausgenommen werden, die nicht mehr als 14 ct bzw. 20 ct kosten.

14. § 194 Abs. 6 TKG-E - Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Die allgemeine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Zusammenarbeit in Fragen den Rundfunk betreffend beschränkt sich nach § 194 Abs. 6 TKG-E auf die Landesmedienanstalten. In Frequenzangelegenheiten sind die Landesmedienanstalten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für den Bedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunk indessen nicht zuständig. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalten sind vielmehr unterschiedliche Bedarfsträger. Da die Zusammenarbeit gleichermaßen hier wie dort angezeigt ist, wäre es folgerichtig, die Pflicht der Bundesnetzagentur nach § 194 Abs. 6 TKG auf erstere oder alternativ auf die für den Rundfunk zuständigen obersten Landesbehörden (Staats- und Senatskanzleien) zu erstrecken.

Wir schlagen folgende Änderung in § 194 Abs. 6 TKG-E vor:

Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen zusammen. Auf Anfrage übermittelt sie den nach Landesrecht zuständigen Stellen Erkenntnisse, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

15. § 220 TKG-E - Lenkungszweck der Frequenzgebühr (in der Fassung des Art. 55 des Referentenentwurfs)

Nach Art. 55, 56 Abs. 3 des Referentenentwurfs soll am 01.10.2021 eine gegenüber der heutigen Fassung abweichende Regelung der Bemessung der Frequenzuteilungsgebühren des § 220 TKG in Kraft treten. Wir plädieren dafür, beide Regelungen des Ent-

wurfs zu streichen. Gleiches gilt für Art. 12 des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG).

Wie eine Präsentation der Bundesnetzagentur im Februar 2019 über die Eckpunkte einer zukünftigen Frequenzgebührenverordnung unter Berücksichtigung des Lenkungszwecks der Gebühr gezeigt hat, sind wesentliche Fragen einer verhältnismäßigen Ausgestaltung dieser Verordnung offen. Unseres Erachtens sollte zunächst der Dialog mit den Ländern und den Betroffenen fortgesetzt werden. Ein solches Vorgehen wäre insbesondere mit Blick auf die dienende Funktion der Telekommunikation für den Rundfunk sachgerecht.

Die bisherige Ermächtigungsnorm in § 142 TKG könnte mit geringen Modifikationen dem Ziel einer effizienten Frequenznutzung gerecht werden und gleichwohl die Belange des Rundfunks angemessen berücksichtigen. Die Einführung eines Lenkungszwecks, der in erster Linie über den Aspekt der Kosten Rundfunknutzungen steuern will, ist im Bereich des Rundfunks, dem grundgesetzlich vielfaltssichernde Funktionen zuerkannt werden, unangebracht. Dazu im Einzelnen wie folgt:

Der § 220 TKG-E stellt Regelungen für die Bemessung von Gebühren auf. Davon betroffen sind auch Frequenzzuteilungsgebühren für Frequenzen, die durch den Rundfunk genutzt werden. Danach wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Bemessung der Frequenzgebühren am sog. Lenkungszweck der Gebühr auszurichten. Die Regelung weicht ausdrücklich von § 9 Abs. 1 Bundesgebührengesetz ab, wonach sich Gebühren wesentlich nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.

Laut Gesetzentwurf dient die Novellierung der Umsetzung des Kodex. Im hiesigen Zusammenhang wird dabei insbesondere an Art. 42 des Kodex gedacht sein. Danach allerdings ist die Gebührenbemessung nicht rechtlich zwingend an einem Lenkungszweck auszurichten. Vielmehr werden die Mitgliedstaaten lediglich dazu ermächtigt, wobei u.a. den allgemeinen Zielen der Richtlinie Rechnung zu tragen ist. In der aktuellen Fassung des § 220 TKG-E findet jedoch das allgemeine Ziel aus Art. 3 Abs. 1 S. 3 des Kodex keinerlei Widerhall. Danach tragen die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit dazu bei, dass Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und der Medienpluralismus gefördert werden. Dem wird die Bemessung von Gebühren allein nach dem Maßstab des genannten Lenkungszwecks nicht gerecht. Der bloße Lenkungszweck wird auch in den Erwägungsgründen des Kodex selbst relativiert, wenn es in Erwägungsgrund (108) heißt, unberührt blieben Maßnahmen, die Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere in Hinblick auf u.a. die audiovisuelle Politik und die Medienpolitik. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte ist danach nicht nur zulässig, sondern in der Richtlinie bereits angelegt. Dies sollte dementsprechend auch im Wortlaut des § 220 TKG-E seinen Niederschlag finden.

Konkret ist es aus Sicht von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit der dienenden Funktion der Telekommunikation gegenüber dem Rundfunk nicht vereinbar, dass Belange des

Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien bei der Bemessung der Gebührenhöhe nicht ausdrücklich zu berücksichtigen sind, obwohl § 2 Abs. 7 TKG-E dies als Regulierungsziel vorgibt. Das Ziel einer möglichst effizienten Frequenznutzung konkurriert mit dem höherrangigen Ziel der Meinungsvielfalt. Es bedarf daher für den Bereich der Rundfunkfrequenzen einer Absicherung von Rundfunkinteressen im Gesetzeswortlaut. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass durch die Bemessung der Gebührenhöhe und Festlegung der Faktoren ihrer Ermittlung nicht die Rundfunkfreiheit berührt und damit in die Regelungskompetenz der Länder eingegriffen wird. Die derzeitige Formulierung eröffnet nämlich Spielräume für administrative und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich auf Art und Umfang der Realisierung von Rundfunkangeboten auswirken können. Das bloße Abstellen auf den Lenkungszweck wird der besonderen, hier betroffenen Interessenlage damit in keiner Weise gerecht.

Es wäre daher allein sachgerecht, es jedenfalls bezüglich des Rundfunks bei der geltenden Bemessung der Gebührenhöhe nach Aufwand zu belassen.

In jedem Fall sollte in das Gesetz eine Regelung eingefügt werden, nach der im Fall von durch den Rundfunk genutzten Frequenzen bei Faktoren und Höhe der Gebühr für Frequenzuteilungen nach § 220 TKG-E wie auch für den in § 221 TKG-E geregelten Frequenznutzungsbeitrag seitens der Bundesnetzagentur Einvernehmen mit den für das Rundfunkrecht zuständigen Ländern hergestellt werden muss.

Außer diesen sehr grundsätzlichen Problemen begegnet die Regelung auch darüber hinaus weiteren Bedenken, denn sie trifft nur äußerst abstrakte Festlegungen dazu, wonach sich die Gebührenhöhe bemisst. Gebühren sollen so bestimmt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Damit ist ein Rahmen für die Bundesnetzagentur zur Festlegung der konkreten Höhe der Gebühren und der Faktoren zu ihrer Bemessung nicht in ausreichender Weise durch den Gesetzgeber festgelegt. Die nur pauschale Eingrenzung der Faktoren für die Bemessung der Gebührenhöhe ist aus grundsätzlichen Erwägungen problematisch. Der Gesetzgeber muss die wesentlichen Bestimmungen über die vom Verordnungsgeber festzusetzenden Gebühren im Gesetz treffen (Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheitsgrundsatz). Lediglich in der Begründung wird auf die Faktoren Dauer der Erteilung des Nutzungsrechts, Menge der zugeteilten Ressource, Eigenschaft des Frequenzbands sowie das staatliche Interesse an einer ernsthaften Antragstellung verwiesen. Das ist nicht ausreichend.

Mangels konkreter gesetzlicher Parameter für die Gebührenbemessung ist die Höhe der Gebühren nicht vorhersehbar, zumal auch eine zukünftige Frequenzgebührenverordnung jederzeit mangels hinreichend bestimmter gesetzlicher Leitplanken frei geändert werden könnte. Eine verlässliche wirtschaftliche Planung, die im Falle öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Voraussetzung für eine Anmeldung des Bedarfs durch diese und für die Feststellung des Bedarfs durch die KEF ist, wäre damit unmöglich.

Wiederum nur in der Begründung ist davon die Rede, dass eine Verlängerung eines Frequenznutzungsrechts erneut zu vergebühren ist. Im Gesetzestext fehlt es dazu an einer Regelung.

Nach § 220 Abs. 1 S. 2 TKG-E ist die Bemessung der Gebühren regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen. Nach der Begründung ist nicht auszuschließen, dass eine Anpassung der in jährlichen Raten erhobenen Gebühren auch während des Zuteilungszeitraums erfolgen kann. Grundsätzlich würde die Gebühr damit entgegen dem Wortlaut von § 220 Abs. 1 S. 1 TKG-E, wonach es sich trotz Lenkungszwecks um eine Gebühr für eine „Entscheidung“ handelt, zu einer reinen Nutzungsgebühr. Die Programmveranstalter als Frequenznutzer verlieren damit jede Planungssicherheit und den Schutz ihrer Investitionen.

Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 99 Absatz 8 TKG-E soll eine anteilige Gebührenermäßigung für noch nicht fällig gewordene Raten gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Auch diese Regelung genügt unseres Erachtens dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht, da mangels Legaldefinition für eine „effiziente Frequenznutzung“ unklar ist, wann die Ermäßigung gelten soll. Der Halbsatz sollte gestrichen werden.

16. Transparenz / Konsultation

Eine frühzeitige Beteiligung der von Gesetzesänderungen betroffenen Unternehmen und Verbände, wie sie anlässlich der Vorstellung der Eckpunkte zur TKG-Novelle 2019 im Februar 2019 stattgefunden hat, fördert die Transparenz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und stellt sicher, dass die verschiedenen Sichtweisen der Betroffenen hinreichend Berücksichtigung finden können. ARD, ZDF und Deutschlandradio begrüßen dies ausdrücklich.

Eine frühzeitige Beteiligung setzt aber auch voraus, dass der Regelungsinhalt eines Gesetzesentwurfs hinreichend transparent zum Ausdruck gebracht wird. Mehr Transparenz wäre etwa bei Verabschiedung des DigiNetzG wünschenswert gewesen. Während einerseits die Förderung des Breitbandausbaus als Zweck des Gesetzes kommuniziert wurde, erfolgte gleichzeitig - wie zuvor dargestellt - eine Änderung der für sämtliche Frequenzzuteilungen maßgeblichen Regelung des § 142 TKG zur Erhebung von Gebühren.

Auch für den Erlass interner Verwaltungsvorschriften der Bundesnetzagentur wie der VVRuFu wäre eine Konsultationspflicht geboten, um bereits zu einem frühen Stadium die Interessen der unterschiedlichen Betroffenen in die Entscheidung einfließen zu lassen. Und schließlich sorgt auch ein Mehr an Transparenz, etwa bei Entscheidungen des Beirats der Bundesnetzagentur für eine bessere Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns.

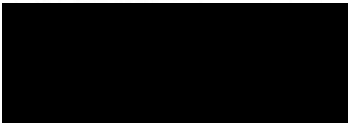
Gern stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen in einem Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor des MDR



Peter Weber

Justitiar des ZDF



Dr. Markus Höppener

Justiziar des Deutschlandradio